
Datum: 20.03.2000
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 19. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 19 W 31/99
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2000:0320.19W31.99.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 21 O 585/96

Tenor:

In pp. wird die als Beschwerde zu behandelnde Erinnerung des Beklagten vom 14.6.1999 gegen den Beschluss der Rechtspflegerin vom 27.5.1999 - 21 O 585/96 - aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe: 1

Die nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 S. 5 RPflG zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. 2

Nach der Theorie vom zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff, der sich auch der BGH 3
angeschlossen hat (vgl. zB. BGH NJW 1981, 2306; 1983, 388, 389; BGHZ 117, 1, 5 = NJW
1992, 1172; BGH NJW 1993, 333, 334; 2052, 2053; 2684, 2685; 1995, 1757; 1996, 3151,
3152; NJW-RR 1987, 683, 684; 1996, 1276; WM 1990, 784), wird der Streitgegenstand vom
Antrag des Klägers und von dem zu seiner Begründung vorgetragenen Tatsachenkomplex
(Lebenssachverhalt) bestimmt. Zu dem Lebenssachverhalt, der für den Streitgegenstand
maßgebend ist, gehören alle Tatsachen, auf deren Existenz (oder auch Nichtexistenz) es für
die Anwendung des den Klageantrag rechtfertigenden Rechtssatzes ankommt. Von dem
schlüssigen Vortrag entsprechender Tatsachen hängt der Erfolg der Klage ab; weitere
Fakten, die zwar in einem Zusammenhang mit diesem Tatsachenstoff stehen, jedoch für die
Schlüssigkeit der Klage ohne Bedeutung sind, gehören folglich nicht zum maßgebenden
Lebenssachverhalt (vgl. Musielak, Kommentar zur ZPO, Rn 76). Die Klägerin hat ihren
Anspruch auf Honoraransprüche aus einem am 29.4.1994 geschlossenen Architektenvertrag
gestützt und hierzu behauptet, Leistungen erbracht zu haben, die den geltend gemachten
Anspruch auch der Höhe nach rechtfertigten. Das bestimmte den Streitgegenstand, während
die in dem OH-Verfahren vom Beklagten geltend gemachten Mängel mit der

Architektenleistung zwar im Zusammenhang standen, jedoch nicht zum maßgebenden Lebenssachverhalt gehörten, da sie für die Schlüssigkeit der Klage ohne Bedeutung waren. Die im Beweissicherungsverfahren entstandenen Kosten betrafen deshalb einen anderen Streitgegenstand und konnten, wie die Rechtspflegerin zutreffend entscheiden hat, dem Verfahren 21 O 585/96 nicht zugeordnet werden.

Kosten: §§ 11 Abs. 6 S. 2 RPflG, 97 ZPO

4

Beschwerdewert: 575,65 DM

5